

S a t z u n g

der Interessengemeinschaft der Erzeugerzusammenschlüsse in Sachsen e.V.

(I G E)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Interessengemeinschaft führt den Namen
„Interessengemeinschaft der Erzeugerzusammenschlüsse in Sachsen“.
- (2) Die Interessengemeinschaft ist ein Zusammenschluss von Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz, dem Agrarmarktstrukturgesetz, Erzeugerorganisationen nach EU-Recht, Erzeugerzusammenschlüssen für Qualitätsprodukte und sonstige Absatzgemeinschaften der Land- und Ernährungswirtschaft.
- (3) Der Sitz der Interessengemeinschaft befindet sich in Chemnitz.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die Interessengemeinschaft will die Erzeugerzusammenschlüsse unterstützen bei
 - der Schaffung einer Lobby
 - der Entwicklung einer Marktposition
 - der organisatorischen und geschäftlichen Profilierung.
- (2) Diese Ziele sollen erreicht werden durch
 - Erkennen und Nutzen der Gemeinsamkeiten in den Interessen der Erzeugerzusammenschlüsse, ohne die Individualität und Selbständigkeit aufzuheben;
 - Durchführung „Besonderer Initiativen“;
 - Erfahrungsaustausch zwischen den Erzeugerzusammenschlüssen und mit Erzeugerzusammenschlüssen aus anderen Bundesländern;
 - Schulung und Fortbildung der Vorstände und Geschäftsführer der Erzeugerzusammenschlüsse, besonders zu Themen wie Agrarpolitik, Marketing, Vertragsgestaltung, Börsenmechanismen, Organisationsprinzipien/Finanzen/Steuern, Qualitätsproduktion, Qualitätsmanagement.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied in der Interessengemeinschaft kann jede anerkannte oder in Gründung befindliche Erzeugergemeinschaft nach dem Marktstrukturgesetz, dem Agrarmarktstrukturgesetz, Erzeugerorganisation nach EU-Recht, jeder Erzeugerzusammenschluss für Qualitätsprodukte und jede sonstige Absatzgemeinschaft der Land- und Ernährungswirtschaft werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
Die Aufnahme in die Interessengemeinschaft ist schriftlich zu beantragen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand und erhobenen Widerspruch des Antragstellers entscheidet letztlich die Mitgliederversammlung. Der von dem Vorstand abgelehnte Antragsteller ist über sein Widerspruchsrecht zu belehren.
- (3) Bei Verschmelzung von Erzeugerzusammenschlüssen ist die Mitgliedschaft bzw. der Fortbestand der Mitgliedschaft gesondert zu beantragen.
Die Regelungen des § 3 Abs. 2 sind analog anzuwenden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Entzug der staatlichen Anerkennung und/oder Auflösung des Erzeugerzusammenschlusses
 - c) Ausschluss
- (2) Der Austritt ist nur am Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres zulässig. Er muss der Interessengemeinschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund, insbesondere ein schwerwiegender schuldhafter Verstoß gegen wesentlichen Interessen der Gemeinschaft oder wesentliche Mitgliedspflichten, vorliegt.
Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.
Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (4) Die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen für das volle Geschäftsjahr bzw. in dem bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens entstandenem Umfang, bleiben bestehen.
Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe dieser Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe der Interessengemeinschaft.
Insbesondere sind sie berechtigt, an den Veranstaltungen der Interessengemeinschaft teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe der Interessengemeinschaft zu befolgen.
Sie verpflichten sich insbesondere, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsbeiträge zu leisten.

§ 6 Fachgruppenarbeit

Die Interessengemeinschaft kann einen

- Arbeitskreis I Pflanzlicher Bereich
- Arbeitskreis II Tierischer Bereich

bilden.

Bei Bedarf kann auf Beschluss des Vorstandes eine Untergliederung in weitere Fachgruppen vorgenommen werden.

§ 7 Organe

Organe der Interessengemeinschaft sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) die Wahl des Vorstandes;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Festsetzung der Vereinsbeiträge einschließlich der Festsetzung zur Regelung der Durchführung der Beitragszahlung;
 - d) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4 Abs. 3);
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - f) die Auflösung des Vereins;
 - g) die Beschlussfassung über den Arbeits- und Schulungsplan;
 - h) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen beim Vorstand der Interessengemeinschaft schriftlich beantragen. Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung oder des Grundes der Einberufung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einberufen.
In dringenden Fällen ist eine kürzere Einberufungsfrist zulässig. Das betrifft insbesondere notwendige Satzungsänderungen, Mitgliederausschlüsse und finanzielle Beschlussvorlagen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Satzungsänderungen und Auflösung der Interessengemeinschaft bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, alle anderen Beschlüsse der einfachen Mehrheit bzw. an anderer Stelle der Satzung angegebener spezieller Mehrheiten der anwesenden Mitglieder.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzettel. Eine offene Wahl ist möglich, wenn mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten zustimmen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Er kann um bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder ergänzt werden.

- (2) Die Vertretung des Vereins wird wie folgt beschränkt:

Der Vorsitzende ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten. Die beiden Stellvertreter vertreten den Verein nur gemeinsam.

Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt, den Verein zu vertreten und die dem Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Stimmhaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode eines Vorstandsmitgliedes, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten angerechnet. Die neu gewählten Vorstandsmitglieder der Ersatzwahl bleiben bis zu einer turnusgemäßen Neuwahl im Amt.

Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Vertretung und Geschäftsführung.

Die Vertretungsmacht und die Verpflichtungsfähigkeit des Vorstandes ist beschränkt auf die Höhe des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Interessengemeinschaft zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung ausdrücklich dem Vorsitzenden, seinen Stellvertretern, der Geschäftsführung oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen, Abstimmungen und Beschlussfassungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

- (2) Der Vorstand ist zuständig für
 - a) die Vorbereitung der Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung;
 - b) die Überwachung der Einhaltung der Mitgliedspflichten;
 - c) die Vorlage einer Jahresrechnung und eines Geschäftsberichtes an die Mitgliederversammlung;
 - d) die Kontrolle der vom Vorstand an die Geschäftsführung übertragenen Aufgaben;
 - e) die Vorbereitung der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern;
 - f) die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers;
- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ordentlich geladen und mindestens drei anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so kann er zum zweiten Mal über denselben Gegenstand zusammengerufen werden. Er ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der Einladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (4) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt insbesondere:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte der Interessengemeinschaft, soweit er sich hierzu nicht eines Geschäftsführers bedient;
 - b) die Vorbereitung der Beratungsgegenstände, Einberufung und Leitung der Sitzungen der Vereinsorgane;
 - c) die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Für die laufende Geschäftstätigkeit des Vereins kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Der Geschäftsführer hat Weisungsbefugnis gegenüber weiteren Angestellten des Vereins.
- (2) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Über Sitz, Umfang und Ausstattung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Kompetenzen und der Tätigkeitsbereich ergeben sich aus
 - a) dieser Satzung
 - b) dem Anstellungsvertrag des Geschäftsführers oder aus Weisungen des Vorstandes gegenüber der Geschäftsführung.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Dazu ist bei Beginn der Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung ein Protokollführer zu wählen. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Sie hat auszuweisen:

- a) Art, Inhalt und Zeitpunkt der Einladung,
- b) Ort und Tag der Sitzung,
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) Namen des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- e) Gegenstand und Ergebnis der Beratungen,
- f) Wortlaut und Abstimmungsergebnis der gefassten Beschlüsse.

§ 13 Haftung und Rücklagen

- (1) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet grundsätzlich nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Einzelmitglieder ist ausgeschlossen.
- (2) Rücklagen des Vereins dienen der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes auf Zeit. Über die Verwendung der Rücklagen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Vereins an Mitglieder erfolgen durch Rundschreiben oder per E-Mail.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der ordnungsgemäß geladenen und erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (2) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, soll zugleich darüber Beschluss fassen, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.
- (3) Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Restvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 30.11.1995 von den Gründungsmitgliedern beschlossen.

Sie gilt mit der Eintragung der Interessengemeinschaft in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz ab 04.04.1996 unter Einbeziehung der Satzungsänderungen durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 18.11.2004, vom 19.02.2009, vom 10.02.2011 und vom 09.02.2017